



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. März 1998

Nummer 12

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	10. 2. 1998	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.	166
2011	10. 2. 1998	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen.	180
311	27. 1. 1998	Verordnung über die Zusammenfassung von Abschiebehaftsachen.	183

Hinweis:

Dieses Gesetz- und Verordnungsblatt steht im Intranet des Landes NW zur Verfügung.

Im Innenministerium ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

2011

**Achtzehnte Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
Vom 10. Februar 1998**

Auf Grund des § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 1996 (GV. NW. S. 360), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht des Allgemeinen Gebührentarifs wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Tarifstelle 5 werden die Wörter „5a Personalausweiswesen“ eingefügt.
 - b) Die Wörter „15e Umwelt-Audit“ und „20 Sammlungsrechtliche Angelegenheiten“ werden gestrichen.
2. Bei der Tarifstelle 2.1.4 werden in Satz 2 die Wörter „1,5 v.H.“ durch die Wörter „1,35 v.H.“ ersetzt.
3. Nach der Tarifstelle 2.3.5 wird folgende neue Tarifstelle 2.3.6 eingefügt:

„2.3.6
Wird über die Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung für mehrere weitgehend vergleichbare Sondereigentumsanteile gleichzeitig entschieden, so ermäßigen sich die Gebühren nach Tarifstelle 2.7.2 für jeden Sondereigentumsanteil auf die Hälfte, bei nur zwei Sondereigentumsanteilen für jeden Sondereigentumsanteil auf drei Viertel.“
4. Bei der Tarifstelle 2.4.1 Buchstabe b) 1. Halbsatz werden nach dem Wort „Gebäuden“ die Wörter „und Räumen“ eingefügt.
5. Die Tarifstelle 2.4.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satz werden die Wörter „Gebäude und anderen“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe a), 2. Fallgestaltung, werden die Wörter „Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 2.4.1 b)“ durch die Wörter „baulichen Anlagen im Sinne von § 54 BauO NW“ ersetzt.
6. Nach Tarifstelle 2.4.9.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ folgendes eingefügt:

„Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.4.9.1 und 2.4.9.2:
Die Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.9.1 und 2.4.9.2 darf nur erhoben werden, wenn die Amtshandlungen auf Antrag vorgenommen wurden.“
7. Nach der Tarifstelle 2.4.10.7 werden die folgenden neuen Tarifstellen 2.4.11 bis 2.4.11.2 eingefügt:

„2.4.11	Nachweise und Bescheinigungen im vereinfachten Genehmigungsverfahren	
2.4.11.1	Für jede schriftliche Anforderung von Nachweisen und Bescheinigungen nach § 68 Abs. 5 BauO NW, je Nachweis oder Bescheinigung	60
2.4.11.2	Für jede schriftliche Anforderung von Bescheinigungen nach § 68 Abs. 8 BauO NW, je Bescheinigung	60“
8. Die Tarifstelle 2.6.1 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Wärmeschutzverordnung (WärmeschutzV) vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121), Verordnung zur Umsetzung der Wärmeschutzverordnung
- WärmeschutzUVO - vom 28. Juli 1996 (GV. NW. S. 268)“
9. Nach der Tarifstelle 2.6.1.3 wird folgende neue Tarifstelle 2.6.1.4 eingefügt:

„2.6.1.4	Für jede schriftliche Anforderung von Nachweisen, Bescheinigungen und Bestätigungen nach § 2 WärmeschutzUVO, je Nachweis, Bescheinigung oder Bestätigung	60“
----------	--	-----
10. Die Tarifstelle 2.6.2.3 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 oder § 12 HeizAnlV“
11. Nach der Tarifstelle 2.6.2.3 wird folgende neue Tarifstelle 2.6.2.4 eingefügt:

„2.6.2.4	Für jede schriftliche Anforderung von Fachunternehmererklärungen nach § 3 Abs. 1 HeizÜVO, je Fachunternehmererklärung	60“
----------	---	-----

12. Die Tarifstelle 2.8.1.1 erhält folgende Fassung:
- | | |
|--|--|
| <p>„2.8.1.1 Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung oder Vorlage an die Gemeinde (§ 67 Abs. 2 BauO NW) ausgeführte bauliche Anlagen, Änderungen oder Nutzungsänderungen, wenn diese nachträglich genehmigt oder (ohne Genehmigung) belassen werden</p> | <p>3fache der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.3 sowie 1/1 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.8 und 2.4.10.3</p> |
|--|--|
- Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.8.1.1:
- a) Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Prüfung dieser baulichen Anlagen, Änderungen und Nutzungsänderungen auf Übereinstimmung mit dem materiellen Baurecht ohne Bauvorlagen vorgenommen wurde.
 - b) Bei nur teilweise ausgeführten baulichen Anlagen oder Änderungen sind die Gebühren nur für den ausgeführten Teil zu erheben.
 - c) Die Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8 ist nur zu erheben, wenn die bautechnischen Nachweise von der Bauaufsichtsbehörde geprüft wurden, die Gebühr nach Tarifstelle 2.4.10.3 nur, wenn die Bauzustandsbeurteilung durchgeführt wurde.“
13. Die Tarifstelle 2.8.1.2 wird gestrichen. Die bisherige Tarifstelle 2.8.1.3 wird Tarifstelle 2.8.1.2.
14. Die Tarifstelle 2.8.2.1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Spalte „Gegenstand“ werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „oder Zustände“ angefügt.
 - b) In der Spalte „Gebühr“ wird die Zahl „1/4“ durch die Zahl „1/2“ ersetzt.
15. Bei der Tarifstelle 2.8.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1/4“ durch die Zahl „1/2“ ersetzt.
16. Die Tarifstelle 2.8.2.6 erhält folgende Fassung:
- | | |
|---|------------|
| <p>„2.8.2.6 Für jede schriftliche Anforderung von Bescheinigungen nach § 66 Satz 2 BauO NW, je Bescheinigung.....</p> | <p>60“</p> |
|---|------------|
17. Nach der Tarifstelle 2.9.6.1 werden folgende Tarifstellen 2.9.6.2, 2.9.6.3 und 2.9.6.4 eingefügt:
- | | |
|---|-----------------------|
| <p>„2.9.6.2 Erklärung der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall, daß ihre Zustimmung zur Verwendung bestimmter Bauprodukte nicht erforderlich ist (§ 23 Abs. 1 Satz 2 BauO NW)</p> | <p>100 bis 2 000</p> |
| <p>2.9.6.3 Festlegung der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall, daß eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall zur Anwendung bestimmter Bauarten nicht erforderlich ist (§ 24 Abs. 1 Satz 3 BauO NW)</p> | <p>100 bis 5 000</p> |
| <p>2.9.6.4 Gestattung der Verwendung von Bauprodukten oder der Anwendung von Bauarten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat (§ 25 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BauO NW).....</p> | <p>100 bis 5 000“</p> |
18. Die bisherigen Tarifstellen 2.9.6.2 bis 2.9.6.4 werden Tarifstellen 2.9.6.5 bis 2.9.6.7.
19. Die neue Tarifstelle 2.9.6.5 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
- „Entscheidung über die Anerkennung und deren Verlängerung als Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle (§ 28 Abs. 1 BauO NW i.V.m. § 1 der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle und über das Übereinstimmungszeichen – PÜZÜVO – vom 6. Dezember 1996 - GV. NW. S. 505 – und § 11 BauPG) sowie als Stelle nach Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie (§ 28 Abs. 3 BauO NW)“
20. Nach der Tarifstelle 2.9.6.7 (neu) wird folgende neue Tarifstelle 2.9.6.8 eingefügt:
- | | |
|---|-----------------------|
| <p>„2.9.6.8 Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 22 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 21 Abs. 4 Satz 3 BauO NW)</p> | <p>100 bis 2 000“</p> |
|---|-----------------------|
21. Bei den Tarifstellen 4a.1, 4a.2 und 4a.3 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „10 bis 200“ jeweils durch die Zahlen „15 bis 300“ ersetzt.

22. Nach der Tarifstelle 5.1.5 wird folgende neue Tarifstelle 5.1.6 eingefügt:
- | | | |
|--------|---|----------------|
| „5.1.6 | Versendung von Einladungen oder anderen Unterlagen gemäß § 34 Abs. 4 MG NW (ohne Postentgelte)..... | 200 bis 3 000“ |
|--------|---|----------------|
23. Die bisherigen Tarifstellen 5.1.6, 5.1.7 und 5.1.8 werden Tarifstellen 5.1.7, 5.1.8 und 5.1.9.
24. Die Tarifstelle 5.1.8 (neu) erhält folgende Fassung:
- | | | |
|--------|---|------------------|
| „5.1.8 | Melderegisterrückkunft gemäß § 35 Abs. 3 MG NW (ohne Postentgelte)..... | 15 |
| | je Jubiläumsfall..... | höchstens 2 300“ |
25. Nach der Tarifstelle 5.2 werden die folgenden neuen Tarifstellen 5a bis 5a.3 eingefügt:
- | | | |
|------|--|-----|
| „5a | Personalausweiswesen | |
| 5a.1 | Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises..... | 10 |
| 5a.2 | Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises außerhalb der behördlichen Dienstzeit..... | 20 |
| 5a.3 | Neuausstellung eines Personalausweises bis sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer..... | 25“ |
26. Die Tarifstellen 6 bis 6.3.2 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen 6 bis 6.2.2 ersetzt:
- | | | |
|---------|---|--|
| „6 | Enteignungsrechtliche Angelegenheiten | |
| 6.1 | Enteignung nach dem Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) und dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 | |
| 6.1.1 | Enteignungsbeschluß (§ 30 Abs. 1 EEG NW; § 113 Abs. 2 BauGB)..... | 0,5 v.H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Gegenstandes der Enteignung |
| | mindestens | 300 |
| 6.1.2 | Beurkundung einer Einigung (§ 27 Abs. 2 EEG NW; § 110 Abs. 2 BauGB) | 0,1 v.H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Gegenstandes der Enteignung |
| | mindestens | 150 |
| 6.1.3 | Beurkundung einer Teileinigung (§ 28 EEG NW; § 111 BauGB)..... | 0,1 v.H. des Gegenstandswertes der Teileinigung |
| | mindestens | 100 |
| 6.1.4 | Enteignungsbeschluß nach Teileinigung | 0,3 v.H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Gegenstandes der Enteignung abzüglich des Gegenstandswertes nach Tarifstelle 6.1.3 |
| | mindestens | 150 |
| 6.1.5 | Beschluß über vorzeitige Besitzeinweisung (§ 37 Abs. 1 EEG NW; § 116 Abs. 1 BauGB)..... | 300 bis 3 000 |
| | in besonders gelagerten Fällen | bis 5 000 |
| 6.1.6 | Selbständige Entschädigungsfestsetzung (§ 38 Abs. 2 EEG NW; § 116 Abs. 4 BauGB)..... | 0,5 v.H. der festgesetzten Entschädigung |
| | mindestens | 100 |
| 6.1.7 | Vorabentscheidung (§ 29 Abs. 2 EEG NW; § 112 Abs. 2 BauGB)..... | 0,3 v.H. des unstreitigen Entschädigungsbetrages |
| | mindestens | 100 |
| 6.1.8 | Ausführungsanordnung (§ 33 EEG NW; § 117 BauGB) | |
| 6.1.8.1 | Enteignungsbeschluß (§ 33 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative EEG NW; § 117 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative BauGB)..... | 0,1 v.H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Gegenstandes der Enteignung |
| | mindestens | 100 |
| 6.1.8.2 | Vorabentscheidung (§ 33 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative EEG NW; § 117 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative BauGB)..... | 0,1 v.H. der festgesetzten Vorauszahlung |
| | mindestens | 100 |

- | | | |
|---------|--|---|
| 6.1.8.3 | Teileinigung (§ 33 Abs. 2 EEG NW; § 117 Abs. 2 BauGB) | 0,1 v.H. des unstreitigen
Entschädigungsbetrages |
| | mindestens | 100 |
| 6.1.8.4 | Enteignungsbeschluß (§ 33 Abs. 3 EEG NW; § 117 Abs. 3 BauGB)..... | 0,1 v.H. der festgesetzten
Geldentschädigung |
| | mindestens | 100 |
| 6.1.9 | Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist (§ 31 Abs. 2 EEG NW; § 114 BauGB)..... | 0,05 v.H. des Verkehrs-
wertes des im Verfahren
befindlichen Gegenstan-
des der Enteignung |
| | mindestens | 100 |
| 6.1.10 | Ermächtigung zur Durchführung von Vorarbeiten (§ 39 Abs. 1 EEG NW)..... | 100 bis 1 000 |
| 6.1.11 | Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung aufgrund
spezialgesetzlicher Vorschriften durch die oberste Lan-
desbehörde | 500 bis 10 000 |
| 6.1.12 | Planfeststellungsbeschluß (§ 23 Abs. 1 EEG NW)..... | 600 bis 6 000 |
| | in besonders gelagerten Fällen | bis 10 000 |
| 6.2 | Sonstige städtebauliche Entschädigungsfälle | |
| 6.2.1 | Entschädigung bei Planungsschäden nach § 44 Abs. 1 BauGB | 0,2 v.H. der festgesetzten
Entschädigung |
| | mindestens | 100 |
| 6.2.2 | Festsetzung einer Entschädigung im Falle des § 126 Abs. 2 BauGB..... | 0,2 v.H. der festgesetzten
Entschädigung |
| | mindestens | 100 |
| | Anmerkung zu den Tarifstellen 6.2.1 und 6.2.2:
Gebührenschildner in den Fällen der Tarifstellen 6.2.1
und 6.2.2 ist der Entschädigungspflichtige.“ | |
27. Bei den Tarifstellen 8.1.1 und 8.1.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „116, 90, 70 und 54“ jeweils durch die Zahlen „121, 93, 73 und 55“ ersetzt.
28. Bei der Tarifstelle 10.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „200“ durch die Zahl „220“ ersetzt.
29. Bei der Tarifstelle 10.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „400“ durch die Zahl „440“ ersetzt.
30. Bei der Tarifstelle 10.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „120“ durch die Zahl „140“ ersetzt.
31. Bei der Tarifstelle 10.1.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „200“ durch die Zahl „220“ ersetzt.
32. Bei der Tarifstelle 10.1.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
33. Bei der Tarifstelle 10.1.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „400“ durch die Zahl „440“ ersetzt.
34. Die Tarifstelle 10.18.1 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|----------|--|--|
| „10.18.1 | Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die
nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996
(BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung
gebührenpflichtig sind | 0,7- bis 1,8fache Sätze für
Sonderleistungen gemäß
Abschnitten A, E und O,
0,7- bis 1,15fache Sätze
für Sonderleistungen ge-
mäß Abschnitt M des Ge-
bührenverzeichnisses,
0,7- bis 2,3fache Sätze für
Sonderleistungen gemäß
den übrigen Abschnitten
des Gebührenverzeich-
nisses zur GOÄ“ |
|----------|--|--|
35. Die Tarifstelle 10.18.2 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
- „Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Na-
tur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte

(GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind“

36. Bei den Tarifstellen 11.2.1, 11.2.3, 11.3.1, 11.3.2, 11.6.1, 11.6.2, 11.7.1 und 11.7.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „30“ jeweils durch die Zahl „100“ ersetzt.
37. Bei der Tarifstelle 12.1.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
38. Bei der Tarifstelle 12.1.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
39. Bei der Tarifstelle 12.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „3 000“ durch die Zahl „4 000“ ersetzt.
40. Bei der Tarifstelle 12.4.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „3 000“ durch die Zahl „3 500“ ersetzt.
41. Bei der Tarifstelle 12.4.2 werden in der Spalte „Gebühr“ unter Buchstabe a) die Zahl „100“ durch die Zahl „150“ und unter Buchstabe b) die Zahl „500“ durch die Zahl „625“ ersetzt.
42. Bei der Tarifstelle 12.5.1 werden in der Spalte „Gebühr“ unter Buchstabe a) die Zahl „1 000“ durch die Zahl „1 250“ und unter Buchstabe b) die Zahl „500“ durch die Zahl „625“ ersetzt.
43. Bei der Tarifstelle 12.6.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „3 000“ durch die Zahl „5 000“ ersetzt.
44. Bei der Tarifstelle 12.6.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „500“ durch die Zahl „625“ ersetzt.
45. Die Tarifstellen 12.9.1 und 12.9.2 erhalten folgende Fassung:

„12.9.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Rechte, fremder Grundstücke und fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 1 GewO).....	100 bis 2 000
12.9.2	Entscheidung über die Erlaubnis zur Versteigerung fremder Grundstücke oder fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 1 GewO), wenn eine Erlaubnis für die Versteigerung von fremden beweglichen Sachen und/oder fremden Rechten bereits erteilt ist	100 bis 1 000“
46. Die Tarifstelle 12.9.3 wird gestrichen. Die bisherigen Tarifstellen 12.9.4 bis 12.9.6 werden Tarifstellen 12.9.3 bis 12.9.5.
47. Bei der Tarifstelle 12.10.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „3 000“ durch die Zahl „5 000“ ersetzt.
48. Bei der Tarifstelle 12.12.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „100“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
49. Bei der Tarifstelle 12.12.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
50. Die Tarifstelle 12.13.1 erhält in der Spalte „Gebühr“ unter den Buchstaben a) und b) folgende Fassung:

Buchstabe a)	
(Messen)	„400 bis 7 500
(Ausstellungen)	300 bis 6 000
(Volksfesten)	200 bis 1 500
(Großmärkten)	200 bis 1 000
(Wochenmärkten)	100 bis 500
(Spezialmärkten)	200 bis 1 500
(Jahrmärkten)	200 bis 1 500
Buchstabe b)	
(Volksfesten, Spezialmärkten)	bis 4 500“
51. Bei der Tarifstelle 12.14.1 ist in der Spalte „Gebühr“ unter Buchstabe a) die Zahl „5 000“ durch die Zahl „6 000“ zu ersetzen.
52. Bei der Tarifstelle 12.14.6 werden in der Spalte „Gebühr“ unter Buchstabe a) die Zahl „500“ durch die Zahl „750“ und unter Buchstabe b) die Zahl „1 000“ durch die Zahl „1 500“ ersetzt.
53. Bei der Tarifstelle 12.14.7 werden in der Spalte „Gebühr“ unter Buchstabe a) die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ und unter Buchstabe b) die Zahl „150“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
54. Nach der Tarifstelle 12.14.7 wird folgende neue Tarifstelle 12.14.8 eingefügt:

„12.14.8	Bescheinigung der Anzeige eines Wechsels des Vertretungsberechtigten bei juristischen Personen oder nicht-rechtsfähigen Vereinen (§ 4 Abs. 2 GastG)	40“
----------	---	-----
55. Bei der Tarifstelle 15.3.7 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „300“ durch die Zahl „450“ ersetzt.

56. Bei den Tarifstellen 15.3.8 bis 15.3.11 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ jeweils durch die Zahl „75“ ersetzt.
57. Nach der Tarifstelle 15.3.11 werden folgende neue Tarifstellen 15.3.12, 15.3.13 und 15.3.14 eingefügt:
- | | | |
|----------|--|-----|
| „15.3.12 | Erlaß eines Verwaltungsaktes zur zwangsweisen Durchsetzung einer verweigerten Kehrung oder Überprüfung nach § 1 Abs. 3 SchfG | 100 |
| 15.3.13 | Erlaß eines Leistungsbescheides zur Beitreibung rückständiger Umlagen zur Lehrlingskostenausgleichskasse nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SchfG | 50 |
| 15.3.14 | Anordnung zur Beschäftigung eines Gesellen (§ 15 Abs. 2 SchfG) | 75“ |
58. Die Tarifstelle 15a.1.1 wird wie folgt geändert:
- In der vierten Zeile (3. Spiegelstrich) wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
 - Die Buchstaben a) bis d) werden durch die folgenden Buchstaben a) bis c) ersetzt:

„a) bis zu 1 000 000 DM	1 000 + 0,005 x (E - 100 000)
b) bis zu 100 000 000 DM	5 500 + 0,003 x (E - 1 000 000)
c) über 100 000 000 DM	302 500 + 0,0025 x (E - 100 000 000)“
 - Die Buchstaben e) und f) werden Buchstaben d) und e).
 - Dem Text „Ergänzend gilt:“ wird folgende neue Nr. 6 angefügt:
 „6. Erstreckt sich die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) auf einen Sachverhalt, der zuvor bereits Gegenstand der Prüfung aufgrund einer Anzeige nach § 15 BImSchG war, so wird die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.5 auf die Gebühr für die Änderungsgenehmigung nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.“
59. Nach der Tarifstelle 15a.1.1 wird folgende neue Tarifstelle 15a.1.2 eingefügt:
- | | | |
|----------|--|--|
| „15a.1.2 | Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) | 1/3 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1“ |
|----------|--|--|
60. Die bisherigen Tarifstellen 15a.1.2 bis 15a.1.6 werden Tarifstellen 15a.1.3 bis 15a.1.7.
61. Die Tarifstelle 15a.1.5 (neu) erhält folgende Fassung:
- | | | |
|----------|---|--|
| „15a.1.5 | Entscheidung über eine Anzeige (§ 15 BImSchG) | 1/2 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1“ |
|----------|---|--|
62. Bei der Tarifstelle 15a.2.9 wird in die Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „15a.3.11.2“ die Angabe „15a.3.16.2“ eingefügt.
63. Die Tarifstelle 15a.2.16 erhält in der Spalte „Gegenstand“ unter Buchstabe b) folgende Fassung:
- „b) Nachträgliche Auflage nach § 12 Abs. 2 a BImSchG oder Prüfung einer Mitteilung im Sinne des § 12 Abs. 2 b BImSchG“
64. Bei der Tarifstelle 15a.3.2.1 erhält in der Spalte „Gegenstand“ der zweite Absatz folgende Fassung:
- „Gegebenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15a.2.9, 15a.3.9.2, 15a.3.11.2, 15a.3.16.2 oder 15a.6 können bis zu 9/10 angerechnet werden.“
65. Die Tarifstelle 15a.3.9.2 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|------------|---|---------------|
| „15a.3.9.2 | Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 26 Abs. 5 oder § 28 Abs. 1 der 13. BImSchV | 500 bis 3 000 |
| | Gegebenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15a.2.9, 15a.3.2.1, 15a.3.11.2, 15a.3.16.2 oder 15a.6 können bis zu 9/10 angerechnet werden.“ | |
66. Bei der Tarifstelle 15a.3.11.2 erhält in der Spalte „Gegenstand“ der zweite Absatz folgende Fassung:
- „Gegebenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15a.2.9, 15a.3.2.1, 15a.3.9.2, 15a.3.16.2 oder 15a.6 können bis zu 9/10 angerechnet werden.“
67. Nach der Tarifstelle 15a.3.14 werden die neuen Tarifstellen 15a.3.15 bis 15a.3.16.3 eingefügt:
- | | | |
|------------|---|------------|
| „15a.3.15 | Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung | |
| 15a.3.15.1 | Prüfung einer Anzeige (§ 7 der 26. BImSchV) | 50 bis 500 |

- | | | |
|------------|---|---------------|
| 15a.3.15.2 | Entscheidung über eine Ausnahme nach §§ 8 oder 10 Abs. 3 der 26. BImSchV)..... | 50 bis 500 |
| 15a.3.16 | Durchführung der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545) in der jeweils geltenden Fassung | |
| 15a.3.16.1 | Prüfung einer Anzeige (§ 6 der 27. BImSchV) | 50 bis 500 |
| 15a.3.16.2 | Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle (§ 7 Abs. 3 der 27. BImSchV)..... | 500 bis 3 000 |
| | Gegebenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15a.2.9, 15a.3.2.1, 15a.3.9.2, 15a.3.11.2 oder 15a.6 können bis zu 9/10 angerechnet werden. | |
| 15a.3.16.3 | Entscheidung über eine Ausnahme (§ 12 der 27. BImSchV)..... | 50 bis 500“ |
68. Bei der Tarifstelle 15a.6 erhält in der Spalte „Gegenstand“ der zweite Absatz folgende Fassung:
 „Gegebenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15a.2.9, 15a.3.2.1, 15a.3.9.2, 15a.3.11.2 oder 15a.3.16.2 können bis zu 9/10 angerechnet werden.“
69. Bei der Tarifstelle 15b.4.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „116, 90, 70 und 54“ durch die Zahlen „121, 93, 73 und 55“ ersetzt.
70. Nach der Tarifstelle 15b.4.1 wird die folgende neue Tarifstelle 15b.4.2 eingefügt:
 „15b 4.2 Fortbildungsveranstaltungen der Natur- und Umweltschutz Akademie des Landes Nordrhein-Westfalen pro Tag..... 20 bis 80“
71. Die Tarifstellen 15c.1 bis 15c.4 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen 15c.1 bis 15c.4 ersetzt:
- | | | |
|---------|--|------------------|
| „15c.1 | Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte | gebührenfrei |
| 15c.2 | Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand | 0 bis 1 000 |
| 15c.3 | Bereitstellung von Informationsträgern | |
| 15c.3.1 | in einfachen Fällen..... | gebührenfrei |
| 15c.3.2 | bei Zusammenstellung von umfangreichen Unterlagen | 0 bis 2 000 |
| 15c.3.3 | im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen..... | 2 000 bis 10 000 |
| 15c.4 | (1) Von der Gebührenerhebung nach den Tarifstellen 15c.2, 15c.3.2 und 15c.3.3 ist bei Anträgen von nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbänden abzusehen.
(2) Das gleiche gilt bei Anträgen von weiteren Vereinigungen und einzelnen Personen, die sich in vergleichbarer Weise für Ziele des Umwelt- und Naturschutzes einsetzen, soweit sie eine Bescheinigung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MURL) vorlegen, die dies bestätigt. Soweit der Antrag an eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband gerichtet ist, muß die Bescheinigung des MURL zudem die Bereitschaft zur Übernahme der Gebührenauffälle enthalten. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben den Antragstellern vorab verbindlich die Höhe der Gebühr anzugeben.
(3) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Regelungen der Absätze 1 und 2 Ausfälle entstehen, besteht die Verpflichtung zum Gebührenverzicht nur im Rahmen der im Einzelplan 10 Kapitel 10 020 Titel 633 00 des Landeshaushalts zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.“ | |
72. Die Tarifstellen 15e bis 15e.2.2 werden gestrichen.
73. Nach der Tarifstelle 15g.1 wird die folgende neue Tarifstelle 15g.2 eingefügt:
 „15g.2 Radioaktivitätsmessungen in Abwasser und Gewässer
 a) gammaspektrometrische Messungen 500 bis 1 000
 b) Aktivitätsbestimmungen nach radiochemischen Methoden..... 500 bis 2 000
 c) Bestimmung von Aktivitäten von kernbrennstoffhaltigen Proben..... 2 000 bis 6 000“

74. Die Tarifstelle 16.1.1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Gegenstand“ werden nach dem Wort „Hybrid-mais“ die Wörter „je Besichtigung“ angefügt.
 - b) In der Spalte „Gebühr“ wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
75. Bei der Tarifstelle 16.1.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
76. Bei der Tarifstelle 16.1.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
77. Bei den Tarifstellen 16.1.1.4 und 16.1.1.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „6“ jeweils durch die Zahl „7“ ersetzt.
78. Bei der Tarifstelle 16.1.1.6.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
79. Bei der Tarifstelle 16.1.1.6.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
80. Bei der Tarifstelle 16.1.1.6.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
81. Bei der Tarifstelle 16.1.1.7.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
82. Bei den Tarifstellen 16.1.1.7.2 und 16.1.1.7.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „12“ jeweils durch die Zahl „15“ ersetzt.
83. Bei der Tarifstelle 16.1.1.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „24“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
84. Bei der Tarifstelle 16.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
85. Bei der Tarifstelle 16.1.3.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „80“ durch die Zahl „96“ ersetzt.
86. Bei der Tarifstelle 16.1.4.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
87. Bei den Tarifstellen 16.1.4.2 und 16.1.4.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „12“ jeweils durch die Zahl „14“ ersetzt.
88. Bei der Tarifstelle 16.1.5.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „30“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
89. Bei der Tarifstelle 16.1.5.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
90. Die Tarifstelle 16.1.6.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Gegenstand“ werden nach dem Wort „Getreide-“ die Wörter „Vorstufen- und“ eingefügt.
 - b) In der Spalte „Gebühr“ wird die Zahl „55“ durch die Zahl „66“ ersetzt.
91. Bei der Tarifstelle 16.1.6.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
92. Die Tarifstelle 16.1.6.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Gegenstand“ werden nach dem Wort „Leguminosen-“ die Wörter „Vorstufen- und“ eingefügt.
 - b) In der Spalte „Gebühr“ wird die Zahl „75“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
93. Bei der Tarifstelle 16.1.6.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „14“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
94. Die Tarifstelle 16.1.6.5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Gegenstand“ werden nach dem Wort „Faserpflanzen-“ die Wörter „Vorstufen- und“ eingefügt.
 - b) In der Spalte „Gebühr“ wird die Zahl „55“ durch die Zahl „66“ ersetzt.
95. Bei der Tarifstelle 16.1.6.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
96. Die Tarifstelle 16.1.6.7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Gegenstand“ werden nach dem Wort „Zuckerrüben-“ die Wörter „Vorstufen- und“ eingefügt.
 - b) In der Spalte „Gebühr“ wird die Zahl „75“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
97. Bei der Tarifstelle 16.1.6.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „14“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
98. Bei der Tarifstelle 16.1.7.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „40“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
99. Bei den Tarifstellen 16.1.7.2 und 16.1.7.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „10“ jeweils durch die Zahl „12“ ersetzt.
100. Bei der Tarifstelle 16.1.8 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „30 bis 150“ durch die Zahlen „36 bis 180“ ersetzt.
101. Bei der Tarifstelle 16.1.9.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
102. Bei der Tarifstelle 16.1.9.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „31“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

103. Bei der Tarifstelle 16.1.9.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „39“ durch die Zahl „51“ ersetzt.
104. Bei der Tarifstelle 16.1.9.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
105. Bei der Tarifstelle 16.1.9.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „31“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
106. Bei der Tarifstelle 16.1.9.2.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „39“ durch die Zahl „51“ ersetzt.
107. Bei der Tarifstelle 16.1.9.3.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „16“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
108. Bei der Tarifstelle 16.1.9.3.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „28“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
109. Bei der Tarifstelle 16.1.9.3.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
110. Bei der Tarifstelle 16.1.9.3.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „33“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
111. Bei der Tarifstelle 16.1.9.4.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „16“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
112. Bei der Tarifstelle 16.1.9.4.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „25“ durch die Zahl „33“ ersetzt.
113. Bei den Tarifstellen 16.1.9.4.3 und 16.1.9.4.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „44“ jeweils durch die Zahl „57“ ersetzt.
114. Bei der Tarifstelle 16.1.9.4.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „64“ durch die Zahl „83“ ersetzt.
115. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „19“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
116. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „33“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
117. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „19“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
118. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.3.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „77“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
119. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.3.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „33“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
120. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.3.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „16“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
121. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.4.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „26“ durch die Zahl „34“ ersetzt.
122. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.4.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „55“ durch die Zahl „72“ ersetzt.
123. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.5.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „17“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
124. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.5.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „25“ durch die Zahl „33“ ersetzt.
125. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.6.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „11“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
126. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.6.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „16“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
127. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.7.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „9“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
128. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.7.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „24“ durch die Zahl „31“ ersetzt.
129. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „55“ durch die Zahl „72“ ersetzt.
130. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.9 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „14“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

131. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.10 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „19“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
132. Bei der Tarifstelle 16.1.9.6.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „24“ durch die Zahl „31“ ersetzt.
133. Bei der Tarifstelle 16.1.9.6.1.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „9“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
134. Bei der Tarifstelle 16.1.9.6.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „16“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
135. Bei der Tarifstelle 16.1.9.6.3.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „39“ durch die Zahl „51“ ersetzt.
136. Bei der Tarifstelle 16.1.9.6.3.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „10“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
137. Bei der Tarifstelle 16.1.9.6.4.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „16“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
138. Bei der Tarifstelle 16.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „15“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
139. Bei der Tarifstelle 16.2.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „70“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
140. Bei der Tarifstelle 16.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „30“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
141. Bei der Tarifstelle 16.2.3.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
142. Bei der Tarifstelle 16.2.3.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „80“ durch die Zahl „96“ ersetzt.
143. Bei der Tarifstelle 16.2.3.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „120“ gestrichen.
144. Nach der Tarifstelle 16.2.3.3 werden die folgenden neuen Tarifstellen 16.2.3.3.1 und 16.2.3.3.2 eingefügt:
- | | |
|------------------------------------|--------------|
| „16.2.3.3.1 ohne ELISA-Teste | 125 bis 150 |
| 16.2.3.3.2 mit ELISA-Testen | 200 bis 250“ |
145. Bei der Tarifstelle 16.2.3.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „45“ durch die Zahl „54“ ersetzt.
146. Bei der Tarifstelle 16.2.3.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
147. Bei der Tarifstelle 16.7.1.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „16“ durch die Zahl „18,50“ ersetzt.
148. Bei der Tarifstelle 16.7.1.3.6.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „16“ durch die Zahl „18,50“ ersetzt.
149. Bei der Tarifstelle 16.7.2.9.10.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Bienengefährlichkeit“ die Wörter „nach GLP“ angefügt.
150. Bei der Tarifstelle 16.7.2.9.10.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Nutzorganismen“ die Wörter „nach GLP“ angefügt.
151. Die Tarifstelle 16.7.2.10 wird wie folgt geändert:
- In der Spalte „Gegenstand“ werden nach dem Wort „Rückstandsuntersuchungen“ die Wörter „nach GLP“ angefügt.
 - In der Spalte „Gebühr“ werden die Zahlen „500 bis 50 000“ eingefügt.
152. Die Tarifstellen 16.7.2.10.1 bis 16.7.2.10.3 werden gestrichen.
153. Die Tarifstellen 16.7.2.11 bis 16.7.2.15 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen 16.7.2.11 bis 16.7.2.16 ersetzt:
- | | |
|--|---|
| „16.7.2.11 Biologische Untersuchung von Komposten und Erden | 200 bis 500 |
| 16.7.2.12 Prüfung der Phytotoxizität von Pflanzenbehandlungsmitteln auf nachgebauten Kulturen (Biotests) | 2 500 bis 5 000 |
| 16.7.2.13 Prüfung von Pflanzen auf Resistenz | 8 bis 1 050 |
| 16.7.2.14 Vergleichsmittel (für jedes zusätzliche Mittel) | $\frac{1}{3}$ der entsprechenden Gebühr |
| 16.7.2.15 Gebührenerhebung für teilweise oder überhaupt nicht auswertbare Versuche | |
| 16.7.2.15.1 Versuch nicht auswertbar, da Anlage und Durchführung unvollständig | keine Gebühr |
| 16.7.2.15.2 Versuch angelegt, Prüfungsantrag vom Antragsteller zurückgezogen | 50 % der jeweiligen Gebühr |

- 16.7.2.15.3 Witterungsbedingter, vorzeitiger Abbruch des Versuches ohne verwertbare Ergebnisse 50 % der jeweiligen Gebühr
- 16.7.2.15.4 Zu Ende geführter Versuch, nicht vollständig auswertbar, wenn wegen besonderer Witterungsbedingungen oder vorbeugend anzuwendender Präparate Schadorganismen nicht aufgetreten sind (Antragsteller erhält alle Unterlagen) 75 % der jeweiligen Gebühr
- 16.7.2.16 Prüfung sonstiger Anwendungsgebiete (Zeit- und Sachaufwand) 500 bis 25 000"
154. Bei der Tarifstelle 16.7.4 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „50 bis 300“ durch die Zahlen „100 bis 1 000“ ersetzt.
155. Bei den Tarifstellen 16.8.1 und 16.8.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „100“ jeweils durch die Zahl „120“ ersetzt.
156. Bei den Tarifstellen 16.8.3 und 16.8.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ jeweils durch die Zahl „60“ ersetzt.
157. Die Tarifstellen 16.10.6 und 16.10.7 erhalten folgende Fassung:
- | | | |
|----------|--|------|
| „16.10.6 | Ausstellung einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurzlehrgang über künstliche Besamung | 30 |
| 16.10.7 | Teilnahme an der Abschlußprüfung eines Lehrganges über künstliche Besamung | 100" |
158. Die Tarifstelle 16.10.9.2 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
„Feldprüfung Kaltblut-, Pony- und Kleinpferdehengste“
159. Die Tarifstelle 16.10.10 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|-----------|---|------|
| „16.10.10 | Ausstellung einer Bescheinigung für die zollfreie Einfuhr von Zuchttieren gemäß der Zolltarifverordnung in der jeweils geltenden Fassung, je Tier | 100" |
|-----------|---|------|
160. Bei der Tarifstelle 16.13.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „100“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
161. Bei der Tarifstelle 16.13.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „150“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
162. Bei der Tarifstelle 16.13.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „75“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
163. Bei der Tarifstelle 16.13.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „400“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
164. Bei der Tarifstelle 16.13.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „200“ durch die Zahl „250“ ersetzt.
165. Bei der Tarifstelle 18.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „6“ durch die Zahl „7,50“ und die Zahl „100“ durch die Zahl „125“ ersetzt.
166. Nach der Tarifstelle 18.4 wird folgende neue Tarifstelle 18.5 eingefügt:
- | | | |
|-------|---|--------------|
| „18.5 | Amtshandlungen nach § 13 Abs. 1 der Bewachungsverordnung vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1602) | 100 bis 200" |
|-------|---|--------------|
- 166a. Die Tarifstellen 20 und 20.1 werden gestrichen.
167. Die Tarifstelle 21.1.2 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|---------|--|-----|
| „21.1.2 | Prüfung von Schulbüchern je Buch | |
| | - bei Genehmigungsantrag für eine Schulform | 60 |
| | - bei Genehmigungsantrag für mehrere Schulformen . | 80" |
168. Nach der Tarifstelle 23.8.2.3 wird folgende neue Tarifstelle 23.8.3 eingefügt:
- | | | |
|---------|--|--|
| „23.8.3 | Stichprobenartige Rückstandsuntersuchungen, die aufgrund der Maßgaben des jährlichen nationalen Rückstandskontrollplanes von den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern Arnsberg, Detmold und Krefeld und dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster im Auftrag der für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung zuständigen kommunalen Behörden durch geführt werden je Tierart (Artikel 2 der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 - ABl. EG Nr. L 32 -, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom | |
|---------|--|--|

26. Juni 1996 – ABl. EG Nr. L 162/1 –, sowie § 24 FlHG i. V. m. § 1 Fleischbeschaukostengesetz vom 24. Juni 1969 – GV. NW. S. 449 –, geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 – GV. NW. S. 370, 377)

a) je Kalb	0,72
b) je Rind	0,38
c) je Schwein	0,08
d) je Schaf/Ziege	0,29
e) je Einhufer	11,48“

169. Bei der Tarifstelle 23.9.1.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „116, 90, 70 und 54“ durch die Zahlen „121, 93, 73 und 55“ ersetzt.
170. Bei der Tarifstelle 24.2.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ in Zeile 4 die Wörter „§ 2 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
171. Bei der Tarifstelle 24.2.14 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „41 Abs. 2“ durch die Wörter „41 Abs. 3“ ersetzt.
172. Nach der Tarifstelle 28.2.1.3 werden die folgenden neuen Tarifstellen 28.2.1.4 bis 28.2.1.6 eingefügt:
- | | | |
|-----------|--|-----------------|
| „28.2.1.4 | Anordnung zur Durchführung des KrW-/AbfG und der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG | 100 bis 10 000 |
| 28.2.1.5 | Beanstandung fehlender, fehlerhafter oder nicht rechtzeitig erstellter Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen nach § 21 Abs. 3 KrW-/AbfG | 100 bis 2 000 |
| 28.2.1.6 | Entgegennahme und Entscheidung über Befreiungen gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG | 100 bis 20 000“ |
173. Die bisherigen Tarifstellen 28.2.1.4 bis 28.2.1.10 werden Tarifstellen 28.2.1.7 bis 28.2.1.13.
174. Die Tarifstelle 28.2.1.11 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Text zu Buchstabe b) werden in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „mindestens“ und in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 500“ eingefügt.
- b) In der Anmerkung wird die Zahl „28.1.2.8“ durch die Zahl „28.1.2.7“ ersetzt.
175. Die Tarifstelle 28.2.1.12 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Text zu Buchstabe b) werden in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „mindestens“ und in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „500“ eingefügt.
- b) Bei der Anmerkung werden in der Überschrift die Wörter „zu den Tarifstellen 28.2.1.8 und 28.2.1.9“ gestrichen.
176. Nach der Tarifstelle 28.2.1.13 (neu) werden die folgenden neuen Tarifstellen 28.2.1.14 bis 28.2.1.17 eingefügt:
- | | | |
|------------|---|-----------------|
| „28.2.1.14 | Entscheidung über die Einstufung von Abfällen gem. § 41 Abs. 4 KrW-/AbfG, die von § 41 Abs. 1 bis 3 abweicht | 200 bis 2 000 |
| 28.2.1.15 | Verpflichtung zur Nachweisführung oder zur Führung eines Nachweisbuches gem. § 42 Abs. 1 oder § 45 Abs. 1 KrW-/AbfG, auch i. V. m. § 34 Abs. 4 NachwV | 100 bis 1 000 |
| 28.2.1.16 | Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage von Belegen gem. §§ 43 Abs. 3 und 46 Abs. 3 KrW-/AbfG | 100 bis 2 000 |
| 28.2.1.17 | Entscheidung über die Freistellung von der Vorlage von Nachweisen bei Eigenbeseitigung und -verwertung gem. §§ 44 Abs. 2 und 47 Abs. 2 KrW-/AbfG | 100 bis 10 000“ |
177. Die bisherige Tarifstelle 28.2.1.11 wird Tarifstelle 28.2.1.18.
178. Nach der Tarifstelle 28.2.1.18 (neu) werden die folgenden neuen Tarifstellen 28.2.1.19 und 28.2.1.20 eingefügt:
- | | | |
|------------|--|----------------|
| „28.2.1.19 | Erteilung einer Auflage oder Untersagung einer Tätigkeit gem. § 51 Abs. 2 KrW-/AbfG | 100 bis 1 000 |
| 28.2.1.20 | Entscheidung bei Entsorgungsfachbetrieben über Auflagen und Untersagungen (§ 51 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrW-/AbfG) | 100 bis 2 000“ |
179. Die bisherige Tarifstelle 28.2.1.12 wird Tarifstelle 28.2.1.21 und erhält folgende Fassung:
- | | | |
|--|--|--|
| „28.2.1.21 | Entscheidung über die Zustimmung zum Überwachungsvertrag (§ 52 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 14 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung) | |
| a) im Einzelfall (1. Halbsatz) | 300 bis 1 000 | |
| b) allgemeine Zustimmung (2. Halbsatz) | 5 000 bis 80 000“ | |

180. Die bisherige Tarifstelle 28.2.1.13 wird Tarifstelle 28.2.1.22 und erhält folgende Fassung:
- „28.2.1.22 Entscheidung über die Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft (§ 52 Abs. 3 KrW-/AbfG) 5 000 bis 80 000“
181. Nach der Tarifstelle 28.2.1.22 (neu) wird die folgende neue Tarifstelle 28.2.1.23 eingefügt:
- „28.2.1.23 Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG. 100 bis 1 000“
182. Bei den Tarifstellen 28.2.2.7 und 28.2.2.8a werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „116, 90, 70 und 54“ jeweils durch die Zahlen „121, 93, 73 und 55“ ersetzt.
183. Die Tarifstellen 28.2.3 bis 28.2.5 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen 28.2.3 bis 28.2.6.2 ersetzt:
- „28.2.3 Amtshandlungen nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382)
- 28.2.3.1 Entscheidung über die Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung und Übersendung des Originals des Entsorgungsnachweises an den Abfallerzeuger (§§ 5 bis 7 NachwV, einschl. der stillschweigenden Zustimmung nach § 5 Abs. 5 NachwV) 50 bis 20 000
- 28.2.3.2 Entscheidung über die Bestätigung der Zulässigkeit der Sammelentsorgung und Übersendung des Originals des Sammelentsorgungsnachweises an den Abfallbeförderer (§§ 8 und 9 i. V. m. §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 NachwV) 100 bis 50 000
- 28.2.3.3 Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen bzw. Änderungsanzeigen (§§ 11 Abs. 1 und 2, 12 NachwV) .. 100 bis 2 000
- 28.2.3.4 Entscheidung über die Freistellung des Abfallentsorgers von der Bestätigung des Entsorgungsnachweises (§ 13 Abs. 1 NachwV) und über nachträgliche Auflagen (§ 13 Abs. 3 NachwV) 500 bis 30 000
- 28.2.3.5 Anordnung gegenüber dem Abfallerzeuger zur Einholung der Bestätigung des Entsorgungsnachweises (§ 14 Abs. 1 NachwV) 20 bis 1 000
- 28.2.3.6 Anordnung gegenüber dem Abfallentsorger, Abfälle nur nach vorhergehender Bestätigung des Entsorgungsnachweises anzunehmen (§ 14 Abs. 2 NachwV) .. 20 bis 1 000
- 28.2.3.7 Entscheidung über die Zulassung besonderer Nachweisführung gem. § 22 NachwV 200 bis 2 000
- 28.2.3.8 Entscheidung über die Zulässigkeit der Verlängerung von Nachweisen und Entscheidung über die Bestätigung der Zulässigkeit eines Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 NachwV 200 bis 10 000
- 28.2.4 Amtshandlungen nach der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebsverordnung – EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421)
- 28.2.4.1 Anerkennung eines Fachkundeflehrgangs (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 EfbV) 500 bis 1 000
- 28.2.4.2 Anerkennung eines Fortbildungslehrgangs (§ 11 EfbV) 200 bis 500
- 28.2.4.3 Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen (§ 14 Abs. 4 Nr. 2 EfbV) 1 000
- 28.2.4.4 Widerruf der Zustimmung nach § 15 Abs. 4 EfbV 1 000
- 28.2.4.5 Gestattung nach § 16 EfbV 200
- 28.2.5 Amtshandlungen nach der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie) vom 9. September 1996 (Bundesanzeiger Nr. 178 S. 10910)
- 28.2.5.1 Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie. 1 000
- 28.2.5.2 Widerruf nach § 11 Abs. 3 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie 5 000
- 28.2.5.3 Gestattung nach § 12 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie. 200
- 28.2.6 Amtshandlungen nach der Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung – TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421)

- 28.2.6.1 Anerkennung eines Fachkundeflehrgangs (§ 3 Abs. 1 TgV)..... 500 bis 1 000
- 28.2.6.2 Anerkennung eines Fortbildungslehrganges (§ 6 TgV) . 200 bis 500“
184. Die Tarifstelle 29.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ unter der Rubrik Eigentumsmaßnahmen nach der Zahl 650 wie folgt ergänzt:
- „Ausbau und
Erweiterung 325“
185. Die Tarifstellen 30.2.1 bis 30.2.3 erhalten folgende Fassung:
- „30.2.1 Zulassung einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nach § 5 Abs. 1 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngBO NW) vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung 400
- 30.2.2 Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nach § 7 Abs. 2 bis 4 ÖbVermIngBO NW..... 150
- 30.2.3 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung nach § 10 Abs. 5 ÖbVermIngBO NW..... 100
- Anmerkung zu den Tarifstellen 30.2.1 bis 30.2.3:
Mit der Gebühr nach diesen Tarifstellen sind alle Auslagen abgegolten.“
186. Die Anlage 1 zum Gebührentarif „Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes (Brutto-Rauminhalt)“ wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 26 wird nach dem Wort „Stallgebäude“ der Klammerzusatz „(soweit nicht unter Nr. 22)“ angefügt.
- b) In Nr. 29 werden nach dem Wort „Feldscheunen“ ein Komma und das Wort „Kaltställe“ eingefügt.
187. In Anlage 5 zum Gebührentarif werden in Abschnitt A Abs. 2 die Zahlen „116, 90, 70 und 54“ durch die Zahlen „121, 93, 73 und 55“ ersetzt.

Artikel II

Für Amtshandlungen im Sinne der Tarifstellen 28.2.1.22, 28.2.3.8, 28.2.3.1, 28.2.3.2 und 28.2.3.4, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, werden Gebühren nach der Tarifstelle 28.2.3.8 bzw. erhöhte Gebühren nach den Tarifstellen 28.2.1.22, 28.2.3.1, 28.2.3.2 und 28.2.3.4 erhoben, soweit bei den Amtshandlungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlass dieser Verordnung eine Gebührenentscheidung nach der Tarifstelle 28.2.3.8 bzw. eine Anpassung der Gebührenentscheidung nach den Tarifstellen 28.2.1.22, 28.2.3.1, 28.2.3.2 und 28.2.3.4 vorbehalten worden ist.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Februar 1998

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

(L. S.)

Der Innenminister

zugleich für den Finanzminister

Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1998 S. 166.

2011

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 10. Februar 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und des § 24 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), wird verordnet:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1978 (GV. NW. S. 24) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 erhält folgende Neufassung:

Verwaltungsgebührentarif		Anlage 1
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren in DM
1	Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern, für jede angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	20,00
2	Archivalienversendung je Versandeinheit (höchstens ein Archivkarton) zuzüglich Versandauslagen (Porto, Verpackung und Versicherung)	10,00
3	Ermittlung von Daten aus Dateien in maschinenlesbarer Form je angefangener 5-Minuten-Belegung der ADV-Anlage	10,00
4	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen für jede angefangene Halbstunde der aufgewandten Arbeitszeit	60,00
5	Anfertigung von Kopien Die nachstehenden Gebühren verstehen sich zuzüglich der Versandauslagen einschließlich Porto sowie Gebühren nach Nr. 1, wenn besondere Nachforschungen zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind. Mengenrabatte auf die Gebühren nach Nummer 5.1 können gewährt werden, wenn von einer archivalischen Vorlage mehrere Aufnahmen der gleichen Art hergestellt werden. Kosten für die Ausführung von Arbeiten durch Dritte und Sonderleistungen sind in voller Höhe zu erstatten.	
5.1	Anfertigung von fotografischen Aufnahmen, Rückvergrößerungen und Direktkopien je Kopie mindestens höchstens	0,30 150,00
5.2	Anfertigung von Benutzungskopien auf analogen oder digitalen Speichermedien	
5.2.1	Film, Video, Ton Grundpreis pro Kopie zuzüglich pro Sekunde Laufzeit	20,00 0,05
5.2.2	Maschinenlesbare Daten Grundpreis pro Kopie zuzüglich pro Megabyte	20,00 0,50
6	Anfertigung von Siegelabgüssen je cm Durchmesser Anfertigung von zweifarbigen Siegelabgüssen je cm Durchmesser zuzüglich der Versandauslagen einschließlich Porto und sonstiger Auslagen	5,00 10,00
7	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen und Reprographien für jede Seite mindestens höchstens	3,00 10,00

2. Die Anlage 2 erhält folgende Neufassung:

Benutzungsgebührentarif		Anlage 2
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren in DM
1	Benutzung in den Dienstgebäuden der staatlichen Archive	
1.1	Archiv- und Bibliotheksgut sowie Findbehelfe	
	a) für jeden angefangenen Tag	5,00
	b) für eine Woche	20,00
	c) für einen Monat	50,00
	d) für ein Jahr	150,00
1.2	Archivgut (z. B. Karten, Pläne, Bilder, Plakate, überformatiges Archivgut), dessen Benutzung besonderen Aufwand erfordert, je angefangenem Tag	50,00
1.3	Audiovisuelles und sonstiges Archivgut, dessen Nutzung spezielles technisches Gerät erfordert, je angefangener Stunde	25,00
2	Benutzung von Archivgut außerhalb der Diensträume der staatlichen Archive zu nichtgewerblichen Zwecken	
2.1	je Archiveinheit – mit Ausnahme von Archivgut nach Nr. 2.2 – zuzüglich der Verwaltungsgebühren nach Anlage 1 Nr. 2	10,00
2.2	Audiovisuelles Archivgut – mit dem Recht zur persönlichen Benutzung und/oder einmaligen Vorführung – je Archiveinheit zuzüglich der Verwaltungsgebühren nach Anlage 1 Nr. 2 Die Leihfrist nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 beträgt in der Regel 4 Wochen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede angefangene weitere Woche die halbe Gebühr berechnet. Von einer Erhebung der Verlängerungsgebühr kann abgesehen werden, wenn Archivalien zu Textpublikationen oder zu Ausstellungszwecken entliehen werden.	20,00
3	Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient, zuzüglich der Verwaltungsgebühren nach Anlage 1 Nr. 5. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.	
3.1	Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion bei einer Auflage von	
	a) bis 5 000 Exemplare	75,00
	b) bis 10 000 Exemplare	150,00
	c) bis 50 000 Exemplare	200,00
	d) bis 100 000 Exemplare	250,00
	e) bei einer Auflage von mehr als 100.000 Exemplaren für jede weiteren angefangenen 100.000 Exemplare	100,00
	bis zu einem Höchstsatz von	600,00
	Für Luftbildaufnahmen wird ein Aufschlag von 50% berechnet. Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt. Bei gleichzeitiger Publikation im Druck und auf CD-ROM wird für die CD-ROM-Ausgabe ein Nachlaß von 50 % auf die Gebühr für die gedruckte Ausgabe gewährt.	
3.2	Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe je angefangene 30 Sekunden Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.	200,00
3.3	Vorführung von Schau- und Videofilmen sowie von Tonträgern	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren in DM
3.3.1	Schaufilme je Filmmeter und Vorführung	
	a) schwarz/weiß	0,15
	b) Farbe	0,25
3.3.2	Videofilme und Tonträger je Minute und Vorführung	0,80
	Bei mehrmaliger Vorführung können Rabatte gewährt werden.	
3.4	Einblendung in Onlinedienste	
	je Reproduktion	
	a) für eine Woche	50,00
	b) für einen Monat	75,00
	c) für drei Monate	150,00
	d) für sechs Monate	225,00
	e) für ein Jahr	375,00
4	Gewerbliche Verwertung von Siegelabgüssen	
	unabhängig von der Auflagenhöhe	
	je Abguß	200,00
	zuzüglich der Verwaltungsgebühr nach Anlage 1 Nr. 6	

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Februar 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L.S.)

Die Ministerin
für Stadtentwicklung, Kultur und Sport
Ilse Brusis

311

**Verordnung
über die Zusammenfassung
von Abschiebungshftsachen**

Vom 27. Januar 1998

Aufgrund des § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599), der durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) eingefügt worden ist, in Verbindung mit der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192) wird verordnet:

§ 1

Für gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen gemäß § 57 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584), sind die Amtsgerichte zuständig, denen nach § 1 Buchstabe c der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 1991 (GV. NW. S. 373), die Strafrichterhftsachen zugewiesen sind.

§ 2

In Abweichung von der Zuständigkeitsregelung in § 1 werden zugewiesen die Abschiebungshftsachen

1. für die Bezirke der Amtsgerichte Herne und Herne-Wanne
dem Amtsgericht Herne
2. für die Bezirke der Amtsgerichte Gelsenkirchen und Gelsenkirchen-Buer
dem Amtsgericht Gelsenkirchen

3. für die Bezirke der Amtsgerichte Rheine, Steinfurt, Ibbenbüren und Tecklenburg
dem Amtsgericht Rheine
4. für die Bezirke der Amtsgerichte Ahaus, Borken und Gronau
dem Amtsgericht Borken
5. für die Bezirke der Amtsgerichte Ahlen, Beckum und Warendorf
dem Amtsgericht Warendorf
6. für die Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Eschweiler und Monschau
dem Amtsgericht Aachen.

§ 3

Für die in §§ 1 und 2 genannten Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 4

Die Verordnung über die Zusammenfassung von Abschiebungshftsachen vom 8. Mai 1995 (GV. NW. S. 473) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Januar 1998

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Behrens

- GV. NW. 1998 S. 183.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5358